

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion SPD
Herrn Jörg Vieweg

Datum 28. Januar 2015
Unser Zeichen 50.0
Durchwahl 0371 488-5000
Auskunft erteilt Frau Utech
Zimmer 210, Sozialamt
Ihr Zeichen RA-017/2015
Ihr Schreiben vom 8. Januar 2015
E-Mail

Stadtratsanfrage Nr. RA-017/2015 – Auswirkungen gesetzlicher Mindestlohn

Sehr geehrter Herr Vieweg,

Ihre an die Oberbürgermeisterin gerichtete Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Welche städtischen Tochtergesellschaften / Beteiligungen zahlen aufgrund tarifvertraglicher Regelungen entsprechend der gesetzlichen Übergangsfrist ab dem 01.01.2015 einen Stundenlohn von weniger als 8,50 €?**
- 2. Wie viele Beschäftigte dieser Gesellschaften / Beteiligungen erhalten aufgrund des jeweiligen Tarifvertrages einen geringeren Stundenlohn als 8,50 €?**

Alle städtischen Tochtergesellschaften und direkten Beteiligungsunternehmen zahlen seit dem 1. Januar 2015 den gesetzlichen Mindestlohn.

- 3. Welche Stundensätze für Arbeitsleistungen wurden bei der Förderung von Projekten und Institutionen, bei denen Arbeitsleistungen der jeweiligen Träger einfließen, bisher zugrunde gelegt?**

Amt 50 und Amt 53:

Stundensätze für Arbeitsleistungen werden bei der Förderung von Projekten und Trägern nicht zu Grunde gelegt. Die Förderung erfolgt anteilig gemäß der tariflichen Eingruppierung oder Vergütung der Fachkräfte im jeweiligen Dienst entsprechend dem Tarifvertrag bzw. arbeitsvertraglicher Regelungen des Projektträgers.

Amt 51:

Die Zuschüsse, die durch das Amt 51 an die Träger der freien Jugendhilfe ausgezahlt werden, beinhalten in der Regel die tatsächlichen Personalkosten des freien Trägers. Dabei sind erhebliche Unterschiede zwischen den Trägern und den verschiedenen Leistungsbereichen (Förderung von Kindertageseinrichtungen, Förderung der Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung) festzustellen. Nur in einer begrenzten Anzahl von Fällen führt die Einführung des Mindestlohnes bei den freien Trägern zu einem Anstieg der Personalkosten. Hiervon sind ggf. Beschäftigte im technischen Bereich (z. B. Reinigungskräfte) betroffen.

4. Ist aufgrund des Inkrafttretens des gesetzlichen Mindestlohnes eine Anpassung städtischer Förderrichtlinien und ggf. eine Erhöhung der Planansätze im Haushalt vorgesehen?

Ämter 50/51/53:

Eine Anpassung städtischer Förderrichtlinien sowie eine Erhöhung der Planansätze im Haushalt aufgrund des Inkrafttretens des gesetzlichen Mindestlohnes sind nicht vorgesehen.

Aber für das Amt 51 ist zu beachten, dass die Erhöhung der Planansätze ab 2016 nicht ausgeschlossen werden, weil sich bestimmte Dienstleistungen verteuern werden. In welchem Umfang dies zu einem gestiegenen Finanzbedarf führt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden, weil keine belastbaren Prognosen vorliegen (siehe Frage 3; 2. Absatz).

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Rochold
Bürgermeister